

# Stadt Riedlingen Landkreis Biberach

## **S A T Z U N G**

### **über die Beitragspflicht zum Aufwand der Stadt für Unterhaltung und Ausbau von Dämmen im Zuge von Hochwasserschutz (HwS)**

Aufgrund § 62 des Wassergesetzes (WG) und der §§ 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 21.06.2021 die Satzung über die Beitragspflicht zum Aufwand der Stadt für Unterhaltung und Ausbau von Dämmen im Zuge von Hochwasserschutz (HwS) beschlossen:

I. Allgemeines
----------------

#### **§ I/1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

1. Die Stadt Riedlingen betreibt für den Hochwasserschutz geschaffene Dämme als öffentliche Einrichtung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der Einrichtung gem. Abs. 1 besteht nicht.

#### **§ I/2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Vorliegende Satzung betrifft Dämme im Sinne von § 60 WG, soweit sie in der Unterhaltlast der Stadt im Sinne von § 61 WG stehen.
2. Die Dämme gem. Abs. 1 haben die Aufgabe, den Hochwasserschutz im Stadtgebiet zu verbessern. Dies gilt unabhängig von der Lage des Dammes innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes.

#### **§ I/3**

#### **Vorteilsausgleich/Aufwendungsersatz**

1. Diese Satzung lässt den sogenannten Vorteilsausgleich nach § 58 WG unberührt; dieser kann gesondert erhoben werden.
2. Diese Satzung lässt den sogenannten Aufwendungsersatz nach § 59 WG unberührt; dieser kann gesondert erhoben werden.

## **II. Beitragserhebung**

### **§ II/1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

1. Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Verbesserung von Dämmen und deren Ausbau im Sinne von § 60 WG einen Beitrag.
2. Der Beitrag kann auch in Teilbeiträgen erhoben werden.

### **§ II/2**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die in den jeweils maßgeblichen Kartenwerken der Landesverwaltung mit Überschwemmungslasten belastet sind und deren Überschwemmungslast durch einen Dammbau gemindert wird.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Grundstücke, die in den jeweils maßgeblichen Kartenwerken der Landesverwaltung auch bei Hochwasser bei der Qualität eines 100-jährigen Hochwassers (HQ100) nicht überschwemmt werden.
3. Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke der Stadt im Abrechnungsgebiet mit Ausnahme der Grundstücke, die für die öffentliche Einrichtung im Sinne von § I/1 in Anspruch genommen werden.

### **§ II/3**

#### **Beitragsschuldner**

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
4. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

**§ II/4**  
**Beitragsmaßstab**

1. Maßstab für den Beitrag ist die Grundstücksfläche.
2. Diese bestimmt sich nach dem Liegenschaftskataster zum Veranlagungszeitpunkt.

**§ II/5**  
**Nutzungsfaktor**

1. Entsprechend der Überschwemmungslast wird die Grundstücksfläche im Sinne von § II/4 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.
2. Der Nutzungsfaktor lautet:
  - 2.1. Bei Flächen, die mit HQ100 belastet sind Nutzungsfaktor 1
  - 2.2. Bei Flächen, die mit HQ50 belastet sind Nutzungsfaktor 2
  - 2.3. Bei Flächen, die mit HQ10 belastet sind Nutzungsfaktor 3
3. Soweit eine Grundstücksfläche nicht einheitlich nach vorstehendem Abs. 2 beurteilt werden kann, wird den jeweiligen Teilflächen die unterschiedliche Überschwemmungslast nach dem Nutzungsfaktor flächenabteilig zugewiesen und die Grundstücksflächen insoweit gegliedert.
4. Die Stadt kann außer der typisierenden Betrachtung in vorstehendem Abs. 2 die Nutzungsfaktoren prozentual in Zehnerschritten konkreter ermitteln und dieser zur Grundlage der Beitragsveranlagerung machen.
5. Bei der Ermittlung kommt es auf die Kartenwerke entsprechend § I/2 der Landesverwaltung zum Veranlagungszeitpunkt an; die Stadt versteht diese Kartenwerke als sachgerechte und angemessene Prognostizierung der Überschwemmungslast.

**§ II/6**  
**Umlagefähiger Aufwand**

1. Das Erhebungsgebiet für die Beiträge ergibt sich aus der Reduktion der Überschwemmungslast und wird vom Gemeinderat anhand der für den Dammbau vorliegenden Genehmigungen und Planungen als Abrechnungsgebiet beschlossen.
2. Umlagefähig sind die Kosten des Dammbaus, insbesondere Planungskosten, Kosten des Grunderwerbs sowie Baukosten (inkludiert technische Einrichtungen), nicht dagegen eigener Aufwand der Stadt und darüber hinausgehende Kosten wie Kosten der Rechtsberatung oder Steuerbegleitung.
3. Vom umlagefähigen Aufwand in Abzug zu bringen die gewährten Förderungen.

4. Der so ermittelte umlagefähige Aufwand wird, die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke, nach Maßgabe des über den Nutzungsfaktor ermittelten Beitragsmaßstabes verteilt (Oberverteilung).

#### **§ II/7**

##### **Weitere Beitragspflicht**

1. Es wird klargestellt, dass bei einer weiteren Maßnahme erneut Beiträge erhoben werden können.
2. Dies gilt auch dann, wenn eine erstmals abgerechnete Maßnahme durch erweiterten Dammbau an derselben Stelle weitergeführt wird.

#### **§ II/8**

##### **Entstehung der Beitragsschuld**

1. Die Beitragsschuld entsteht am Ende des Jahres an dem die Bauleistung abgenommen ist und mögliche Mängel beseitigt wurden.
2. Der Zeitpunkt wird durch die Stadt öffentlich bekannt gegeben.

#### **§ II/9**

##### **Vorauszahlungen**

1. Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Dammes begonnen wird.
2. Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

#### **§ II/10**

##### **Ablösung**

1. Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
2. Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen durch schriftliche Vereinbarung getroffen.

### III. Haftung

#### § III/1

#### Haftung der Gemeinde

1. Werden Dämme durch Hochwasser, bauliche Abhängigkeit oder anderweitige Betriebsstörungen der technischen Einrichtungen außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel und Schäden auf, die zu einem Hochwasser führen, so erwächst dem Beitragspflichtigen hieraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ansprüche aus Enteignendem oder enteignungsgleichen Eingriff.
2. Ein Anspruch auf Ermäßigung von bereits bezahlten oder zukünftige fälligen Beiträgen besteht in den Fällen des Abs. 1 nicht.
3. Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### III. Inkrafttreten

#### § IV/1

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riedlingen, den 23.06.2021

gez.

Schafft  
Bürgermeister